

gleichen heimlichen Uebertretungen jener Verordnung vorgebeugt, und dieser letztern mehr Nachdruck und Wirksamkeit gegeben werden möge.

Dem zufolge verordnen Wir hiermit, daß in Ansehung des Vermögens solcher Unterthanen, bis auf den Punct der Einziehung, das nämliche Verfahren, welches bey Deserteurs statt hat, eingeschlagen werden solle. Die Beamten, welchen die Besorgung des Cantonwesens obliegt, haben daher jährlich nach den Cantons-Revisionen Listen von solchen ausgetretenen, noch nicht in militärischer Beziehung gestandenen Unterthanen, an das Kriegs-Collegium einzuschicken, von welchem diese Listen auszugsweise denjenigen Aemtern, worunter der Ausgewanderte stehet, zuzufertigen sind und das Vermögen mit Arrest zu belegen ist. Diese sollen alsdann, wenn anders dieß wegen des Lebens der Eltern vor der Hand und bis zu deren Tode nicht ausgefehrt werden muß, den Bestand des Vermögens untersuchen, solches durch Curatoren verwalten lassen, die Ausgewanderten edictaliter vorladen, und solchergestalt deren Anverwandten nicht eher davon etwas zukommen lassen, bis der Tod des Ausgewanderten erwiesen wird, oder mit abgelaufenem siebenzigsten Lebensjahre rechtlich zu vermuthen stehet.

Wornach also alle, welche es angehet, sich unterthänigst zu achten haben.

Urkundlich Unser eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Siegels. So geschehen Cassel den 23ten März 1798.

Wilhelm L. (L. S.)

vt. Miinchhausen,

Ediktalvorladungen.

- 1) Der Rector Dedolph zu Grebenstein ist ohnlängst ohne Leibeserben ab intestato gestorben, und dessen Vaters Schwester die Witwe Otto hieselbst hat sich als dessen alleinige Erbin angegeben, auch bey Fürstlicher Regierung um Verabfolgung der Verlassenschaft nachgesucht. Gleichwie mir nun darauf der Auftrag geschehen ist, diesertwegen was Rechtens zu verfügen, dann aber nicht bekannt ist, ob sich nicht etwa besonders von des verstorbenen Mutter Seite die eine gebohrne Randsdorsin war, gleich nahe Erben finden mdgten; So werden alle, die an der gedachten Verlassenschaft ein Erbrecht oder sonstige Ansprüche zu haben vermeynen, mit dem Bedeuten andurch öffentlich vorgeladen, in termino Donnerstag den 11ten October nächstkünftig des Morgens um 9 Uhr auf der Amtsstube zu Grebenstein in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und sich gehdrig zu legitimiren, oder ihre Ansprüche zu begründen, entstehenden Falles aber zu gewärtigen, daß der obgedachten Witwe Otte die Dedolphische Verlassenschaft um so mehr ohne weiteren Anstand verabfolgt werden müsse, da die Räumung der Schulwohnung keinen längeren Anstand leidet. Hofgeismar am 13ten Septbr. 1798. Giesler.
- 2) Der Apotheker Provisor Franz Henrich Wucke, welcher nach den bey sich gehalten ehrenvollen Zeugnissen aus Hamm in der Grafschaft Mark gebürtig war, kam am 14ten dieses auf dem von Cassel nach Frankfurt gehenden Postwagen krank in hiesigem Posthaus an, und starb wenige Minuten nachher. Es wird demnach dieser Todesfall, wovon der Stadt Magistrat in Hamm bereits benachrichtigt worden, denen, welche hieran Antheil nehmen, andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich als die nächste alleinige Erben dessen hier befindlichen Nachlasses, der in einem von mir sofort obsignirten Coffre mit allerley Sachen, einer silbernen Taschenuhre und etwas Geld besteht, legitimiren können, oder sonst gegründete Ansprüche daran zu haben vermeynen, sich binnen 4 Wochen dahier melden, oder widrigenfalls erwarten mögen, daß dessen Nachlaß nach Abzug der Leichen- und anderer Kosten den sich meldenden nächsten Erben ausgefolgt, die sich nicht meldende aber mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und sonst W. R. ist verfügt werden soll. Tesberg in Niederhessen den 16ten September 1798.

J. L. Bieskamp,